

Sie müssen als Wahlvorstand nicht deutsch sprechende Arbeitnehmer vorab von der bevorstehenden Betriebsratswahl in der jeweiligen Muttersprache informieren (nur wenn der Anteil der **nicht deutsch sprechenden** Arbeitnehmer über 3% aller Beschäftigten ist).

Hinweise:

Unterrichtung nicht deutsch sprechender Arbeitnehmer

Zwei Grundsätze müssen Sie beherzigen:

- Das Wahlrecht bei der Betriebsratswahl ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpft. **Jeder** ausländische Arbeitnehmer ist wahlberechtigt.
- Das Wahlrecht ist ein sehr wichtiges Recht. Es darf deshalb niemand an der Teilnahme bei der Betriebsratswahl gehindert werden, nur weil er gar nicht oder nur sehr schlecht Deutsch spricht.

Sie müssen deshalb prüfen, wie viele **nicht deutsch sprechende Arbeitnehmer** (z.B. auch deutsche Aussiedler) es in Ihrem Betrieb gibt. Ist die Zahl nicht völlig unwesentlich (unter 3%), **müssen** Sie diesen Personen entsprechende Informationen über die bevorstehende Betriebsratswahl geben, bei Bedarf auch in mehreren Sprachen (§ 2 Abs. 5 WO). Denkbar sind z.B. ein Merkzettel in der Muttersprache oder eine Aufklärungsversammlung mit einem geeigneten Dolmetscher. Der Arbeitgeber muss Sie dabei unterstützen.

Gesetzliche Grundlagen:

Siehe u.a. auch Wahlordnung (WO):

§ 2 Wählerliste

- (5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Betriebsratswahl über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.